

AMTSBLATT

DES k. u. k. KREISKOMMANDOS OLKUSZ.

Nr. 1. Olkusz, am 15. Jänner 1918. Jahr 4.

INHALT (1—9): 1 a. Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles. — 1 b. Heranziehung des Verbandes der Brennereiunternehmer zur Mitwirkung. — 1 c. Festsetzung der Übernahms- und Verschleisspreise für Monopolspiritus. — 2 a. Beschlagnahme von Stroh. — 2 b. Durchführungsbestimmungen. — 3. Freigabe der beschlagnahmten Kaffee- und Teevorräte. — 4. Umrechnungskurs des Rubels. — 5. Reiseverkehr zwischen dem M. G. G. Lublin und dem Gen. Gouv. Warschau. — 6. Entgegennahme von Zeitungsbestellungen. — 7. Nachtrag I zum Gütertarif. — 8. Versendung von Privatpostpaketen. — 9. Steckbriefe.

1 a.

Verordnung vom 7. Dezember 1917,

betreffend Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsverordnung).

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916 Nr. 55 V. Bl., wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Ausnahmen vom Monopole.

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole (§ 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten) ausgenommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac, etc.) sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Branntwein.

Der eingeführte, vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Gradhältigkeit von höchstens 50 Grad Alkohol 50% des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhältigkeit 75% des Zolsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommisionsgebühren inbegriffen.

§ 2.

Beschränkung des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Branntwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der Militärverwaltung bezogen, oder aus dem von ihm bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde.

§ 3.

Übernahms- und Verschleisspreise.

Der Erzeuger hat der Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande oder im rektifizierten Zustande loco der vom Militärgeneralgouvernement zu bestimmenden Lieferungstellen abzugeben. Die Menge und Gradhältigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der vom Militärgeneralgouvernement für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmsstellen amtlich ermittelt.

Die Übernahms- und Verschleisspreise für den Spiritus oder Branntwein, sowie der Raffinierungslohn werden durch die Militärverwaltung festgesetzt.

Diese Preise finden auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein, sowie auf jenen



Branntwein keine Anwendung, der aus dem von der Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac, etc.).

§ 4.

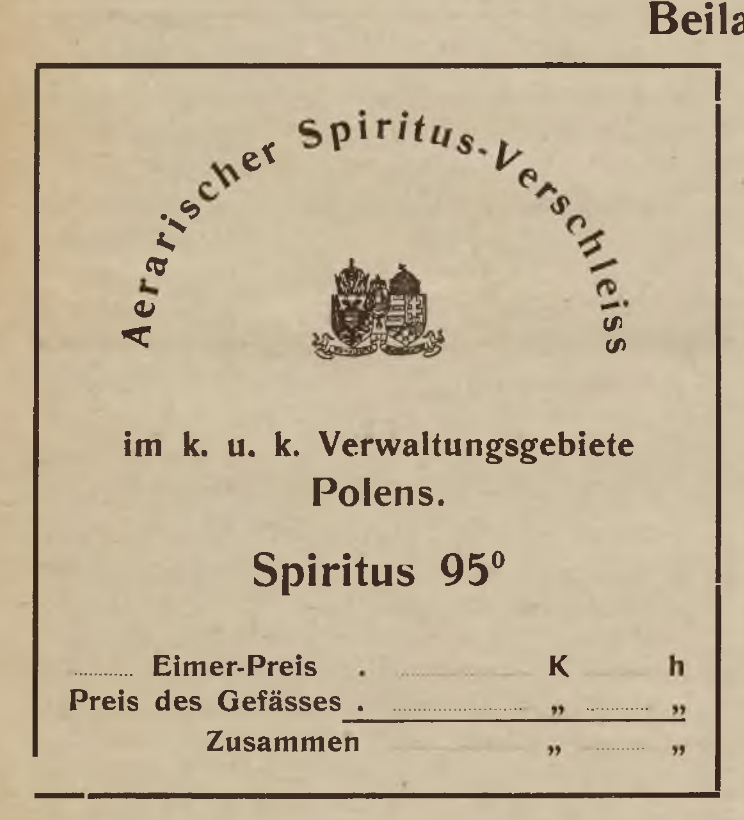
Übernahms- und Verschleissbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Brantweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der Militärverwaltung mit den Ermächtigungsdekreten beteilt sind.

Spiritus oder Branntwein im Rohzustande darf von den Brennereien bloss für Zwecke der allgemeinen oder besonderen Denaturierung abgegeben werden. Sonst erfolgt die Abgabe von Spiritus nur im rektifizierten Zustande entweder direkt von der Raffinerie nach Weisungen des Militärgeneralgouvernements oder in den Detailverschleissstellen in einer Stärke von 95 Grad Alkohol in versiegelten, mit Etiketten versehenen Gefässen von $^1/_{10}$, $^1/_{20}$, oder $^1/_4$ Eimer Inhalt.

Die Übergabe zum Verschleisse im Detaile wird auf den Gefässen durch Etiketten und Siegel nach den als Beilage A angeschlossenen Formularien ersichtlich gemacht. Auf den Gefässen müssen die Preise für den Spiritus und das Gefäss deutlich ersichtlich sein.

Beilage A.



(Stampiglie)

K. u. k.

Spiritus-

Magazin

Nr.

in



§ 5.

Transport.

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muss von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, dass er zur Ausübung des Monopolrechtes der Militärverwaltung oder mit dessen Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1. von Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc. oder Obstbranntwein (§ 1 und 3, Schlussabsatz).

2. von solchem Spiritus, der von der Militärverwaltung bereits zum Verschleisse übergeben wurde (§ 4 Abs. 2).

§ 6.

Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien und Händler.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassen, haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweisleistung hierüber den ihnen von der Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hiefür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles, kann die Militärverwaltung eine Körperschaft berufen und deren Verpflichtungen und Vollmachten festsetzen.

§ 7.

Umfang der Konzession zum Absatze.

Der Detailverschleiss des dem Monopole unterliegenden Spiritus erfolgt nur durch von der Militärverwaltung hiezu bestellte Personen oder durch die zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles berufene Körperschaft (§ 6, Abs. 2) in zum Verschleisse zugelassenen Gefässen (§ 4 Abs. 2).

Im Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel, zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefässen, die Konzession zum Ausschanke wohl zum Bezuge in solchen Gefässen, jedoch zum Absatze nur in unverschlossenen Gefässen und nur bis zur Menge von höchstens einem Achtel Liter (§ 8 Abs. 2 der Vdg. des A. O. K.). Die Preise für je 1/8 Liter oder für ein kleineres Gefäss, in dem der Ausschank erfolgt, sind durch Anschlag im Lokale ersichtlich zu machen.

§ 8.

Anzeigepflicbt und Spirituslieferung.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende oder zu verarbeitende Jahresmenge im Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militärgeneralgouvernement wird den einzelnen Brennereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welche Raffinerien diese von ihnen abzuliefern sein werden.

Brennereien oder Raffinerien, die in der abgelaufenen Betriebsperiode nicht im Betriebe standen, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung der Militärverwaltung erfolgt ist. Diese Zustimmung wird nur nach Massgabe des tatsächlichen Bedarfes erteilt.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als achtzig Prozent der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die Militärverwaltung bereit gestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom Militärgeneralgouvernement geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.) sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

§ 9.

Lieferungskontingent für landwirtschaftliche Brennereien.

Landwirtschaftliche Brennereien werden nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zur Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerflächen mit einem Lieferungskontingente unter der Bedingung beteilt, dass die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter verwendet wird.

§ 10.

Denaturierter Spiritus.

Die Einfuhr und der Absatz vom denaturierten Spiritus sind von den gegenwärtigen Verordnungen ausgenommen.

§ 11.

Schwendungen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien wird ein Schwendungsabschlag von 2% von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschlage sind alle Erzeugungs-, Lager-, und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Allen übrigen (nicht landwirtschaftlichen) Brennereien wird ein solcher Schwendungsabschlag von 1% von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden.

Für jeden, die obigen Schwendungsabschläge übersteigenden Abgang hat die Brennerei den entfallenden Monopolgewinn zu entrichten. Sollte der Ab-

gang kleiner sein, als der für die betreffende Brennerei zugestandene Schwendungsabschlag, so erhält die Brennerei eine Prämie im Baren in der Höhe der Monopolgewinnabgabe, die auf die Differenz zwischen dem zugestandenen Schwendungsabschlage und dem tatsächlichen Abgange zur Zeit der Betriebseinstellung entfällt.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 10. Dezember 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 26. September 1916 Nr. 75 V. Bl., ausser Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Szeptycki m. p.
Generalmajor.

1 b.

Verordnung vom 7. Dezember 1917,

betreffend Heranziehung des Verbandes der Brennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.

Mit Bezug auf § 6, Abs. 2, der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 7. Dezember 1917, Nr. 94, V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift) wird angeordnet, wie folgt:

Art. I.

Der »Verband der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin« hat innerhalb des Gebietes des Militärgeneralgouvernements in Lublin von sämtlichen Branntweinbrennereien den Spiritus in jenen Mengen sukzessive zu übernehmen, die vom Militärgeneralgouvernement gemäss §§ 8 und 9 der obzitierten Durchführungsvorschrift für die einzelnen Brennereien festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Die Übernahme des Spiritus hat durch den Verband loco jener Raffinerien zu erfolgen, welchen die betreffenden Brennereien vom Militärgeneralgouvernement auf Grund der vorher zwischen dem Verbande und den Raffinerien bezüglich der Rektifizierung des Spiritus abgeschlossenen Vereinbarungen zugewiesen werden.

Diese Vereinbarungen hat der Verband dem Militärgeneralgouvernement vor Betriebsbeginn bekannt zu geben. Ebenso sind nachträgliche Vereinbarungen mit den Raffinerien oder Änderungen der bereits angezeigten Verträge dem Militärgeneralgouvernement zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Spiritusbedarfes für militärische Zwecke haben die Brennereien oder der Verband der Branntweinbrennereienunternehmer den Spiritus in erster Linie der Militärverwaltung gegen den gemäss § 3 der Durchführungsvorschrift jeweils festgestetzten Übernahmspreis, und zwar Rohspiritus loco nächstgelegene Bahnstation in eigenen Fässern und rektifizierten Spiritus loco Raffinerie prompt zu übergeben. In diesem Falle wird die Menge und Gradhältigkeit des Rohspiritus in der Brennerei, jene des rektifizierten Spiritus in der Raffinerie ermittelt.

Der Verband hat den zuständigen Kreiskommandos jene Personen namhaft zu machen, die bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles verwendet werden. Dieselben müssen volljährig und unbescholten sein und haben sich behufs Beteilung mit Ermächtigungsdekreten (§ 4, Abs. 1. der Durchführungsvorschrift) beim zuständigen Kreiskommando zu melden. Der Verband haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller mit den Ermächtigungsdekreten versehenen Organe und ist dafür verantwortlich, dass andere Organe zur Ausübung von Exekutivrechten gegenüber Parteien nicht heranzogen werden. Die in den Monopolmagazinen und zugehörigen Verkaufsstellen verwendeten Organe müssen beim Verbande mit einem fixen Gehalte angestellt und dürfen keinesfalls am Gewinne beteiligt sein.

Art. II.

Der Verband hat für den gemäss Art. I dieser Verordnung übernommenen Rohspiritus den nach § 3, Abs. 2, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Preis auf Grund der in der Raffinerie amtlich erfolgten Ermittlung der Menge und Gradhältigkeit den einzelnen Brennereien innerhalb Monatsfrist, hingegen den Raffinerien, welchen der Rohspiritus zur Raffinierung übergeben wurde, den nach § 3, Abs. 2, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Raffinierungslohn im gegenseitig vereinbarten Zeitpunkte zu bezahlen.

Art. III.

Der Verband hat den Spiritus in dem Zustande, in der Art und in den Mengen, wie dies im § 4, Abs. 2 der Durchführungsvorschrift vorgesehen ist, und nur um jene Preise abzugeben, die auf Grund des § 3, Abs. 2 derselben Vorschrift vom Militärgeneralgouvernement bemessen und dem Verbande jeweils bekanntgegeben werden.

Die Ausbeute von Spiritus im rektifizierten Zu-

stande wird nach der Menge des von der Raffinerie übernommen Rohspiritus berechnet.

Auf 100% des von der Raffinerie übernommenen Rohspiritus wird 98¹/₄% auf rektifizierten Spiritus I., II. und III. Gattung, sowie auf Rektifikationsrückstände (Äther, Fuselöl und die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer) gezählt; 1³/₄% entfallen auf sämtliche Abgänge (Raffinations- und Lagerverluste etc.).

Die Gesamtabrechnung der Raffination hat einen Monat nach erfolgter Betriebseinstellung und Wegbringung der Spiritusvorräte, spätenstens aber in den ersten Tagen des Monates September oder mit dem Tage der Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles zu erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses der Abrechnung hat der Verband der Militärverwaltung für jeden das bezeichnete Ausmass überschreitenden Abgang den zur Zeit festgesetzten Monopolgewinn binnen drei Tagen bei der Kassa eines Kreiskommandos zu bezahlen. Hingegen erhält der Verband, falls der Abgang kleiner ist als 1³/₄%, eine Prämie im Baren in der Höhe der Monopolgewinnabgabe, die auf die Differenz zwischen dem zugestandenen Ausmasse und dem tatsächlichen Abgange zur Zeit der Betriebseinstellung entfällt.

Die Raffinierungsrückstände (Äther, Öle, die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer) bleiben Eigentum des Verbandes, dürfen jedoch auf Trinkbranntwein nicht umgewandelt werden.

Die Reinheit des rektifizierten Spiritus muss folgender Probe entsprechen:

10 Teile gereinigten Spiritus, enthaltend wenigstens 95% Stärke, werden mit 9 Teilen Schwefelsäure vom spezifischen Gewichte 1.84 gemischt; die Mischung wird zum Sieden gewärmt, die Flüssigkeit soll farblos bleiben.

Art. IV.

Der Verband hat den für den Detailverschleiss bestimmten Spiritus von den Raffinerien in die vom Verbande errichteten Magazine (Niederlagen) transportieren zu lassen. Dort wird der Spiritus unter Aufsicht der Finanzorgane nach Verdünnung auf 95% Alkohol in Gefässe umgefüllt, wobei die Anordnungen des § 4 der Durchführungsvorschrift genau einzuhalten sind.

Der Verband hat in den Magazinen einen entsprechenden Vorrat an Spiritus in allen vorgeschriebenen Mengen am Lager zu erhalten.

Der Verband darf den Spiritus im Detailverschleisse aus den Magazinen in Mengen bis höchstens ¹/₄ Eimer nur an Personen abgeben, von denen ein Weiterverkauf des Spiritus in gewinnsüchtiger Absicht nicht zu erwarten ist.

Art. V.

Der Spiritus darf von der Raffinerie nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für das auszuführende Quantum den entfallenden Monopolgewinn an die Kassa eines Kreiskommandos entrichtet hat.

Diese Zahlung bildet die Pauschalsumme des an die Militärverwaltung abzuführenden Reinertrages.

Der Rest der festgesetzten Verschleisspreise bildet das unbeschränkte Eigentum des Verbandes als Ersatz für den entrichteten Rohspiritus, die Rektifizierungskosten, Schwendungen. Transportspesen und alle wie immer gearteten Regiekosten.

Art. VI.

Die Verteilung des aus den Brennereien und Raffinerien zur Wegbringung gelangenden Spiritus auf die einzelnen Verwendungzwecke erfolgt durch das Militärgeneralgouvernement nach Anhörung der Brennereiunternehmer.

Art. VII.

Der Verband hat alle gesetzlichen Vorschriften über die Erzeugung und Raffinierung von Spiritus oder Branntwein, Verfrachtung, Umfüllung, Auszahlung, Buch- und Rechnungsführung, Berichterstattung etc., genau einzuhalten und über Weisung des Militärgeneralgouvernements auch weitere Bücher und Befehle zu führen, Berichte zu erstatten und Ausweise vorzulegen.

Die Organe der Militärverwaltung können gegenüber der gesamten Geschäftsgebarung des Verbandes, ebenso wie seiner Mitglieder, die im § 11, Abs. 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten Nr. 55, V. Bl., vom 22. April 1916, vorgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse ausüben, insbesondere in die Bücher und Korrespondenzen des Verbandes jederzeit Einsicht nehmen.

Das Militärgeneralgouvernement hat das Recht, zu allen Sitzungen des Verbandes ein Organ zu delegieren, welches ermächtigt ist, Beschlüsse des Verbandes, die diesem Organe als gegen das Gesetz oder diese Vdg. oder sonst an den Verband ergangene Anordnungen verstossen erscheinen, zu suspendieren. Ein solcher Beschluss kann erst zur Ausführung kommen, wenn das Militärgeneralgouvernement die Zulässigkeit des Beschlusses ausgesprochen oder binnen drei Tagen die Entscheidung nicht gefällt hat. Der Verband ist verpflichtet, das Militärgeneralgouvernement von jeder Sitzung des Verbandes rechtzeitig, d. i. mindestens 24 Stunden vor der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Der, der Versammlung der Teilnehmer erstattete

Bericht samt Bilanz, Gewinn- und Verlustkonto, sowie eine Abschrift des Protokolles der Generalversammlung sind dem Militärgeneralgouvernement spätestens 8 Tage nach stattgehabter Generalversammlung vorzulegen.

Art. VIII.

Bei seiner gesamten Geschäftsführung hat der Verband sicherzustellen, dass tatsächlich die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55, V. Bl., und die Durchführungsverordnung vom 7. Dezember 1917, Nr. 94, V. Bl., sowie alle sonstige Weisungen des Militärgeneralgouvernements strengstens beobachtet werden.

Art. IX.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Anordnungen der Militärverwaltung dient die bei der Kassa des Militärgeneralgouvernements vom Verbande bar oder in pupillarischen Obligationen zu erlegende Kaution im Betrage von 50.000 K.

Bei Zuwiderhandlungen können dem Verbande oder seinen schuldtragenden Organen Ordnungsstrafen bis zu 20.000 K auferlegt werden. Bei Nichtzahlung haftet für diese Strafen die obige Kaution.

Für jeden, die Kaution übersteigenden Schaden, der durch Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Vdg. seitens des Verbandes oder seiner Organe der Militärverwaltung zugefügt werden sollte, haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen, sowie mit den Spiritusbetriebsanlagen seiner Mittglieder, ferner jeder Brennereiunternehmer mit der zugehörigen Landwirtschaft und sonstigem Vermögen im Verhältnisse des aus seinen Betriebsstätten ausgeführten Spiritus oder Branntweines.

Die Kaution wird nach Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles und Erfüllung aller noch schwebenden Verbindlichkeiten dem Verbande gleich rückgestellt.

Art. X.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Dezember 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 26. September 1916, Nr. 75, V. Bl., ausser Kraft.

Art. XI.

Bei Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles hat der Verband die in den Raffinerien vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte an die Militärverwaltung gegen zur Zeit der Übernahme geltende Preise (Art. I, Abs. 4) zu übergeben.

Für den Absatz des bereits in den Magazinen befindlichen Spiritus wird eine angemessene Frist bestimmt werden.

Bei der Auflösung der Militärverwaltung in Polen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bezüglich der Übergabe der Spiritusvorräte keine Anwendung.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p.
Generalmajor.

1c.

Verordnung vom 7. Dezember 1917,
betreffend die Festsetzung der Übernahms- und Verschleisspreise für Monopolspiritus.

Auf Grund der §§ 5 und 20 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V. Bl. und § 3 der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 7. Dezember 1917, Nr. 94, V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Verschleisspreis für Monopolspiritus beträgt 3 K per Eimergrad Alkohol.

Der Erzeuger hat der Militärverwaltung den Spiritus im Rohzustande um 40 Heller, im rektifizierten Zustande um 47 Heller per Eimegrad Alkohol loco der vom Militärgeneralgouvernement zu bestimmenden Lieferungsstellen abzugeben.

Der Raffinierungslohn wird mit 6 Heller per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritus festgesetzt.

Der Regiebeitrag an den Verband der Branntweinbrennereiunternehmer in Lublin beträgt 29 Heller per Eimergrad Alkohol.

§ 2.

Die Verschleisspreise haben auf den im § 4 der Durchführungsvorschrift vorgesehen Etiketten zu lauten:

bei 95 grädigem Branntwein

auf Flaschen und Gefässen von 1/4 Eimer Inhalt	71 K 25 h
» » von 1/20 Eimer Inhalt	14 K 25 h
» » von 1/40 Eimer Inhalt	7 K 13 h

§ 3.

Der Monopolgewinn wird mit 2 K 25 h für jeden Eimergrad des in der gebrannten geistigen Flüssig-

keit enthaltenen Alkohols eingehoben; der Alkoholgehalt ist nach dem vorgeschriebenen 100-teiligen Alkoholometr zu ermitteln.

Die Monopolgewinnabgabe wird vom Monopolspiritus bei Wegbringung des Spiritus aus der Spiritusraffinerie und von dem vom Monopole ausgenommenen Branntwein bei dem Übergange desselben aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr entrichtet.

§ 4.

Für den zu denaturierenden Spiritus wird eine Kontrollgebühr von 20 Heller pro Eimergrad Alkohol eingehoben, die im Vorhinein gegen Empfang einer Bolette zu entrichten ist.

Der Regiebeitrag des Verbandes der Brennereiunternehmer beträgt bei denaturiertem Spiritus 10 Heller pro Eimegrad Alkohol.

§ 5.

Die am 10. Dezember 1917 in den Brennereien und Raffinerien verbleibenden und noch nicht in der Bewirtschaftung des Verbandes der Branntweinbrennereiunternehmer in Lublin stehenden Spiritusmengen werden vom genannten Verbande gegen die im § 1 festgesetzten Preise und unter der im § 3 der Durchführungsvorschrift vom 7. Dezember 1917, Nr. 94 V. Bl., verzeichneten Bedingungen übernommen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit 10. Dezember 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 20. April 1917, Nr. 38 V. Bl., ausser Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p.
Generalmajor.

2a.

Kundmachung

vom 20. Dezembar 1917 betreffend die Beschlagnahme von Stroh.

Auf Grund der Verordnung vom 22. Juni 1917, Vdgbl. Nr. 57, bezw. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdgbl. Nr. 61 über die Verwertung der Ernte, sowie in Durchführung der Verordnung vom 23. Juni 1917, Vdgbl. Nr. 58, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Die Ernte an Stroh des Jahres 1917, sowie etwa vom Vorjahre verbliebene Restbestände werden zu Gunsten der Militärverwaltung Polen beschlagnahmt. Unter Stroh ist Weizen-, Roggen-, Gerste-, Hafer-, Erbsen-, Wicken- und Mischling-Stroh zu verstehen.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass das beschlagnahmte Stroh weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch freiwillig oder zwangsweise veräussert werden darf, insoferne in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften nichts anderes angeordnet wird. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungültig.

Dasselbe gilt auch von den, vor dem Inkrafttreten dieser Vdg. abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen, insoferne sie noch nicht erfüllt worden sind.

§ 3.

Von der Beschlagnahme ausgenommene Menge.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

1) Die für Lagerzwecke eines Haushaltes benötigten Mengen.

2) Die zu Streu- und Verfütterungszwecken für die Viehbesitzer erforderlichen Mengen in jenem Ausmasse, das in der zu erlassenden Durchführungsbestimmung zu dieser Vdg. festgesetzt werden wird.

3) Die einzelnen Personen, über ihr jeweiliges Ansuchen, vom MGG. für Industrie- und Packzwecke zum Ankaufe freigegebenen Mengen.

§ 4.

Übernahme.

Zur Übernahme der zufolge § 1 beschlagnahmten Stroharten ist für den Bereich des MGG. mit Ausnahme der Kreise Chelm, Tomaszów und Hrubieszów die Polnische Futterzentrale in Lublin, bezw. deren Kreisfilialen und Beauftragten berechtigt. Jeder Besitzer des beschlagnahmten Strohs ist verpflichtet, seine Vorräte der Polnischen Futterzentrale oder deren Beauftragten zu dem festgesetzten Übernahmspreise zu verkaufen. Die Polnische Futterzentrale ist verpflichtet, das beschlagnahmte Stroh, soferne es gebrauchsfähig ist, anzukaufen.

Die Art der Übernahme in den Kreisen Chelm, Tomaszów und Hrubieszów wird durch besondere Verfügung geregelt werden.

§ 5.

Anzeigepflicht.

Die beschlagnahmten Mengen haben die Grossgrundbesitzer direkt, die Kleingrundbesitzer im Wege

der Gemeindevorstehung zur Ablieferung bei der Polnischen Futterzentrale (Kreisfilialen) ordnungsgemäss spätestens bis 31. Jänner 1918 anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1) Ortschaft und Gemeinde,
2) Name des Eigentümers,
3) Gattung und Menge,
4) Lagerungsort,
5) Unterschrift des Verfügungsberechtigten und des Ortschafts- oder Gemeindevorstehers, dass die die Angaben auf Richtigkeit beruhen.

Die Polnische Futterzentrale wird bis spätestens 28. Februar 1918 eine Anmeldungsbestätigung dem Betreffenden austellen und übersenden.

§ 6.

Übernahmspreis.

Die von der Polnischen Futterzentrale für die beschlagnahmten Stroharten zu zahlenden Übernahmspreise werden festgesetzt wie folgt:

K. 10.— für Flegeldruschstroh (Kornschabstroh) für alle sonstigen Arten Getreidestroh, einschliesslich Stroh von Erbsen und Wicken:

ungepresst K 7.—;
gepresst K 9.—

Die Preise verstehen sich per 100 kg, loko Produktionsort für gesunde und trockene Ware. Entspricht die Ware diesen Bedingungen nicht, tritt eine entsprechende Preisreduktion ein.

Die im Sinne des § 4 ordnungsgemäss angemeldeten Mengen werden bei der Übernahme mit K —.50 per 100 kg prämiert.

Erfolgt seitens der Polnischen Futterzentrale die Übernahme der angemeldeten Produkte nicht bis 30 April 1918, so erhält der Besitzer bei der Übernahme von der Polnischen Futterzentrale ausser Preis und Prämie einen Lagerungszuschlag von K —.50 pro 100 kg.

§ 7.

Zwangsmassnahmen.

Weigert sich der Besitzer, bezw. der Verfügungsberechtigte seine beschlagnahmten Vorräte an die Polnische Futterzentrale zu verkaufen, so kann das betreffende Kreiskommando unbeschadet der Strafverfolgung die zwangsweise Abnahme verfügen.

Der Betreffende verliert in diesem Falle die Berechtigung auf den gemäss § 6 auszuzahlenden Zuschlag.

§ 8.

Strafbesfimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder auf Grund derselben erlassener Vorschriften werden nach § 19 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg. Bl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte geahndet.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

2b.

Kundmachung.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 20. Dezember 1917, betreffend die Beschlagnahme von Stroh.

In Durchführung der Vdg. vom 20. Dezember 1917 Nr. 99 V. Bl. betreffend die Beschlagnahme von Stroh wird, wie folgt, verfügt:

§ 1.

Verbrauchsnormen.

Als Höchstausmass der zulässigen Verfütterung von Stroh oder Verwendung von Stroh zu Strohzwecken werden folgende Normen festgesetzt:

Für die Zeit vom 15. Dezember 1917 bis zur neuen Ernte darf pro Stück gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt;

a) für Pferde über 2 Jahre und Rinder über 6 Monate zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt höchstens 12 q:

b) für Pferde bis zu 2 Jahren und Rinder bis zu 6 Monaten zur Verfütterung und zu Streuzwecken insgesamt höchstens 6 q verwendet werden.

Die Aufteilung der Verbrauchsquote auf die einzelnen Monate geschieht, wie folgt:

ür Dezember 1917 (15 Tage)	ad a) 100 kg	ad b)	50 kg
» Jänner 1918	» » 200 »	» »	100 »
» Februar »	» » 200 »	» »	100 »
» März »	» » 200 »	» »	100 »
» April »	» » 200 »	» »	100 »
» Mai »	» » 100 »	» »	50 »
» Juni »	» » 100 »	» »	50 »
» Juli »	» » 100 »	» »	50 »

§ 2.

Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Nichtproduzenten d. s. sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte, die Stroh benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchsquote festgestellten Bedarf bis längstens 15. Jänner 1918 beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach Überprüfung dieser Angaben hat das Kreiskommando dem Anmeldenden eine Bescheinigung, die ihn zum Einkaufe der nach § 1 festgestellten Strohmengen und zur Überfuhr per Fuhre aus dem angegebenen Bezugsort berechtigt, auszustellen.

Die Bescheinigung berechtigt jedoch zum Einkauf und Überfuhr von Stroh nur bis zum 15. Februar 1918 inklusive.

Eine Verlängerung dieser Frist kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vom betreffenden Kreiskommando bewilligt werden.

§ 3.

Einkaufsberechtigung der Polnischen Futterzentrale.

Die Übernahme des beschlagnahmten Strohs, die Kontrolle und der Zuschub zu den Bahnverladestationen erfolgt nach den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 3. Juli 1917 WS. Nr. 84951/17 betreffend die Beschlagnahme von Heu. (Absch. II a, b und d dieser Vdg.).

§ 4.

Transportlegitimationen.

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe bezw. zur Übernahme von Stroh berechtigten, wie auch die vom Kreiskommando ausgestellten Bescheinigungen (§ 2) bilden zugleich die Legitimation für den Versand von Heu mittels Fuhrwerk.

Nur jene Mengen, welche als Futter resp. Streustroh für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bezw. Ochsen, benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede territoriale Beschränkung mitgeführt werden.

In diesem Falle sind 6 kg für Stück und Tag zu berechnen.

§ 5.

Bahn- und Schifftransporte.

Der Transport von Stroh auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der E. V. Z. des MGG. in Lublin und Unterschrift »Leutnant von Mochnacki« versehenen Frachtbriefen erfolgen.

Sämtliche andere Frachtbriefe (auch die Frachtbriefe der E. V. Z. mit Unterschrift »Oblt. Redlich«) werden gleichzeitig als ungiltig erklärt.

Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art, per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs- bezw. Übernahmslegitimation.

§ 6.

Kontrollmassnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Rauhfuttereinkaufstellen, bezw. der Kreisvertreter derselben sowohl hinsichtlich der Lieferungen für die M. V. als auch bezüglich der Dekkung des Lokobedarfes wird das Kreiskommando den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane betrauen.

§ 7.

Zwangsmittel.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Stroh der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, so hat sich der Kreisvertreter der Einkaufsstelle an das betreffende Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln zu wenden.

Das Kreiskommando hat in solchen Fällen, wo es sich um grössere Mengen handelt, nach mit der Kreisaufsichtskommision gepflogenem Einvernehmen über die Verpflichtung zur Abgabe der betreffenden Menge endgiltig zu erkennen und erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zu Gunsten der Polnischen Futterzentrale bezw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte zu verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Stroh ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, den Produzenten den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die Anzeigeprämie und den Lagerungszuschlag.

3.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 4 Dezember 1917,

betreffend die Freigabe der beschlagnahmten Kaffee- und Teevorräte.

Auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., wird verfügt:

Die mit der Verordnung vom 27. Dezember 1916, Nr. 8 Vdg. Bl., verfügte Beschlagnahme der im freien Verkehre befindlichen Kafee- und Teevorräte wird ausser Kraft gesetzt und der Verkehr mit den genannten Artikeln freigegeben.

Diese Verordnung hat rückwirkend auf alle noch anhängigen Strafsachen Anwendung zu finden, die auf Grund der Verordnung vom 27. Dezember 1916, Nr. 8 V. Bl. vom Jahre 1917 eingeleitet worden sind.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p.
Generalmajor.

4.

Kundmachung vom 20. Dezember 1917,

betreffend den Umrechnungskurs des Rubels.

Gemäss § 1, Absatz 2 der Verordnung vom 1. April 1917, Nr. 34 V. Bl., betreffend den Zahlungsverkehr, wurde für das k. u. k. Verwaltungsgebiet das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russischen Währung mit dem 23. November 1917 auf 210 K, mit dem 12. Dezember 1917 auf 205 K und schliesslich vom 20. Dezember 1917 bis auf weiteres auf 195 K gleich 100 Rubel festgesetzt.

Die Kundmachung vom 15. November 1917, Nr. 93 V. Bl., ist aufgehoben.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p.
Generalmajor.

5.

Erleichterungen des Reiseverkehres zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau.

Unter Aufrechterhaltung der im Abkommen vom 4. Februar 1917, II d. V. Nr. 6017, dem Herrn Deutschen Vertreter beim Militärgeneralgouvernement in Lublin erteilten Berechtigungen wurde zwecks weiteren Erleichterungen des Reiseverkehres aus dem Militärgeneralgouvernement Lublin in das Generalgouvernement Warschau folgendes bestimmt:

Der Herr Deutsche Vertreter beim Militärgeneralgouvernement Lublin wird bis auf weiteres ermächtigt, Personen, die im Militärgeneralgouvernement in Lublin ihren ständigen Wohnsitz haben und sich durch einen von der zuständigen k. u. k. Behörde ausgestellten Pass ausweisen, Reisescheine zu Reisen nach bestimmten Orten des Generalgouvernements Warschau und zwar, sowohl für einmalige wie wiederholte Hin- und Rückreisen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 3 Monaten zu erteilen. Personen bis zu 15 Jahren in Begleitung reisescheinpflichtiger Familienangehöriger bedürfen keines Reisescheines; ihre Mitreise ist jedoch auf notwendigste Fälle zu beschränken.

Unter Ermässigung der für die bisherigen Passierscheine gezahlten Gebühren sind für Reisescheine bis zu obengenannter Gültigskeitsdauer zu erheben:

a) bei einer einmaligen Hin- und Rückreise 2 M,

b) bei wiederholten Hin- und Rückreisen 5 M.

Die Gebühren können in besonders begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.

Im Grenzverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Generalgouvernement Warschau bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

6.

Kundmachung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 30. November 1917,

betreffend die Entgegennahme von Zeitungsbestellungen für das öst.-ung. Verwaltungsgebiet Polens in Österreich.

Die Postämter Niederösterreich werden ermächtigt, Bestellungen auf die in Deutschland erscheinenden Tageszeitungen für das öst.-ung. Verwaltungsgebiet in Polen entgegenzunehmen.

Die k. u. k. Ettappenpostämter des Militärgeneralgouvernements vermitteln diese Bestellungen.

K. u. k. Armeeoberkommando.
Tel. Nr. 56797.

7.

Kundmachung des k. u. k. Kriegsministeriums vom 27. November 1917,

betreffend die Einführung des Nachtrages I zum direkten Gütertarif mit der k. u. k. Heeresbahn-Nord. (Verkehr mit Österreich).

Mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1917 gelangt der Nachtrag I zum obgenannten Eisenbahngütertarif zur Einführung.

Derselbe enhält Änderungen und Ergänzungen der Bestimmungen und der Tarife.

In den Frachtsätzen dieses Nachtrages ist die österreichische Frachtsteuer und der österreichische Kriegszuschlag bereits enthalten.

Mit dem gleichen Tage werden nachstehende auf den obgenannten Tarif bezughabende Verlautbarungen ausser Kraft gesetzt:

V. Bl. Nr. 41 vom 7. April 1917, Pos. 550,

V. Bl. Nr. 62 vom 31. Mai 1917, Pos. 772, Vdg. der Mil.-Verw., St. XII vom 30./VII. 1917,

V. Bl. Nr. 65 vom 7 Juni 1917, Pos. 792, Vdg. der Mil.-Verw., St. XII vom 30./VII. 1917,

V. Bl. Nr. 78 vom 10. Juli 1917, Pos. 895,

V. Bl. Nr. 81 vom 17. Juli 1917, Pos. 938, Vdg. der Mil.-Verw., St. XVII vom 29./IX 1917,

V. Bl. Nr. 83 vom 21. Juli 1917, Pos. 952, Vdg. der Mil.-Verw., St. XV vom 10./IX. 1917,

V. Bl. Nr. 93 vom 14. August 1917, Pos. 1061, Vdg. der Mil.-Verw., St. XIX vom 1./X. 1917,

V. Bl. Nr. 107 vom 18. September 1917, Pos. 1192. Vdg. der Mil.-Verw., St. XXII vom 29./X. 1917,

V. Bl. Nr. 113 vom 2. Oktober 1917, Pos. 1240.
V. Bl. Nr. 120 vom 18. Oktober 1917, Pos. 1324.

Abdrücke dieses Nachtrages sind bei den beteiligten Endverwaltungen und durch Vermittlung der beteiligten Stationen, sowie bei der Expositur der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau, Długa 1, in der Warenverkehrszentrale beim M.-G.-G. in Lublin und bei der Zentralverkaufstelle für Tarife in Wien I., Biberstarsse 16, zum Preise von 3 Kronen für das Stück zu erhalten.

Das k. u. k. Kriegsministerium.
Z. T. L. Nr. 97158/17

8.

Kundmachung,

betreffend die Versendung von Privatpostpaketen über die Grenzen des k. u. k. Verwaltungsgebietes in Polen.

Jede Privatpostpaketsendung, welche über die Grenzen des k. u. k. Verwaltungsgebietes in Polen bestimmt ist, bedarf ausser der Postbegleitadresse (Zolldeklaration, statistische Warenerklärung) eines Dokumentes des Militärgeneralgouvernements in Bezug auf die Ausfuhr. Es sind erforderlich:

1. Nach der Monarchie:

a) für ausfuhrverbotene Waren ein Ausfuhrzertifikat der Warenverkehrszentrale beim M.-G.-G. in Lublin.

b) für nicht ausfuhrverbotene Waren eine Bescheinigung des Kreiskommandos.

2. Nach dem deutschen Verwaltungsgebiete, Deutschland oder dem sonstigen Auslande:

a) für ausfuhrverbotene Waren eine Ausfuhrbewilligung des Militargeneralgouvernements (Warenverkehrszentrale beim M.-G.-G. in Lublin),

b) für nicht ausfuhrverbotene Waren eine Bescheinigung des Kreiskommandos.

Bezüglich der erforderlichen Postbegleitdokumente besteht kein Unterschied zwischen Sendungen nach dem Deutschen Verwaltungsgebiete oder nach Deutschland.

Sendungen, für welche ein Ausfuhrzertifikat beigebracht ist, bedürfen keiner weiteren Bestätigung des Kreiskommandos.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement.
Z. E. Nr. 144545.

9.

Nr. 31.930.

Steckbriefe.

Aus dem Gemeindearrest in Pilica ist in der Nacht vom 9. auf 10. Dezember 1917 Josef Bar, Sohn des Karl und Anne, 23 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Brzozówka, Gemeinde Tczyca, Kreis Miechów, entwichen.

Der Genannte ist schuldig, sich einer fremden Identitätskarte, ausgestellt vom Gemeindeamte in Rzerzuśnia am 9. Oktober 1917 auf Namen des Ladislaus Latacz aus Brzozówka, bedient zu haben.

Alle Kommanden und Sicherheitsorgane werden aufgefordert, nach dem Obgenannten zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Königlich-Polnischen Friedensgerichte in Pilica zu überstellen.

Nr. 31.932.

Aus dem Gemeindearreste in Pilica sind in der Nacht vom 9. auf 10. Dezember 1917: Ignatz Mencik, Boleslaus Marek und Ladislaus Mencik entwichen. Die Obgenannten sind verdächtig, mehrere Diebstähle in Rządkowice, Gemeinde Kroczyce, begangen zu haben.

Ignatz Mencik: Sohn des Johann u. Marianna, Spitzname »Pyrtek«, 27 Jahre alt, wohnhaft in Myszków, Gemeinde Żarki, röm.-kath., Taglöhner, des Lesens und Schreibens kundig.

Boleslaus Marek: Sohn des Stanislaus und Marianna, 20 Jahre alt, wohnhaft in Myszków, röm.-kath., Taglöhner, Analphabet.

Ladislaus Mencik: Sohn des Josef u. Magdalene, 18 Jahre alt, wohnhaft in Myszków, röm.-kath., Taglöhner, Analphabet.

Alle Kommanden und Sicherheitsorgane werden aufgefordert, nach den Obgenannten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Königlich-Polnischen Friedensgerichte in Pilica zu überstellen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
Oberst Graf GOTTFRIED CLAM MARTINIC m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.

